



Brüssel, den 11. Juli 2022  
(OR. en)

10623/1/22  
REV 1

ECOFIN 667  
UEM 184  
SOC 397  
EMPL 269  
COMPET 539  
ENV 659  
EDUC 260  
RECH 407  
ENER 329  
JAI 949  
GENDER 120  
ANTIDISCRIM 94  
JEUN 132  
SAN 413

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Betr.:	Empfehlungen des Rates zu den nationalen Reformprogrammen 2022 an die einzelnen Mitgliedstaaten mit Stellungnahmen des Rates zu den aktualisierten Stabilitäts- bzw. Konvergenzprogrammen – Annahme

Die Kommission hat dem Rat am 23. Mai 2022 im Rahmen des Europäischen Semesters 2022 für 27 Mitgliedstaaten Empfehlungen für eine Empfehlung des Rates zu ihrem jeweiligen nationalen Reformprogramm 2022 mit einer Stellungnahme des Rates zum aktualisierten Stabilitäts- bzw. Konvergenzprogramm vorgelegt.

Darin werden wirtschafts- und beschäftigungspolitische Empfehlungen auf der Grundlage von Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) mit Stellungnahmen des Rates zu den Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen aufgrund von Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 sowie in bestimmten Fällen mit Empfehlungen im Rahmen der präventiven Komponente des Verfahrens bei makroökonomischen Ungleichgewichten nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 kombiniert.

Da Empfehlungen, die in den Geltungsbereich von Artikel 148 Absatz 4 AEUV fallen, Bestandteil der länderspezifischen Empfehlungen sind und ihr Inhalt untrennbar mit dem des Stabilitäts- und Wachstumspakts verknüpft ist, sollte das Verfahren nach Artikel 121 Absatz 2 AEUV auf beide Komponenten der Empfehlungen angewendet werden.

Der Rat hat am 16. Juni 2022 den Beitrag zu den beschäftigungs- und sozialpolitischen Aspekten dieser Empfehlungen und den Beitrag zu den wirtschaftlichen, finanziellen und auf das Verfahren bei makroökonomischen Ungleichgewichten bezogenen Aspekten sowie einen Vermerk, in dem die vom Rat gemäß Artikel 2-ab Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 am 17. Juni 2022 vorgenommenen Änderungen an den Empfehlungen der Kommission erläutert werden, gebilligt.

Der Europäische Rat hat die Texte auf seiner Tagung vom 23./24. Juni 2022 gebilligt.

Der AStV könnte dem Rat daher vorschlagen, dass er beschließt, auf einer seiner nächsten Tagungen die in Dok. ST 9602/4/22 REV 4 aufgeführten Texte der länderspezifischen Empfehlungen und den dazugehörigen erläuternden Vermerk (Dok. 9890/22) als A-Punkt anzunehmen.

---